

Erzbischöfliches Kinder und Jugendheim St. Kilian
Walldürn



**Ergänzung zum
Hygieneplan:**
Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Corona-Pandemie

Nardini-Schule

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Adolf-Kolping-Str. 29
74731 Walldürn

Folgende Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie gelten an der Nardini-Schule

Präsenz-, Wechsel- oder Fernunterricht/Präsenzpflicht

Je nach Inzidenz findet Unterricht in folgender Form statt:

- **Stufe 0: Inzidenz unter 35: Eingeschränkter Regelbetrieb/Präsenzunterricht:** D.h. die Maskenpflicht im Klassenzimmer entfällt. Ebenso auf dem Pausenhof. Auf den Verkehrsflächen und den Toiletten besteht nach wie vor Maskenpflicht. Voraussetzung für diesen eingeschränkten Regelbetrieb ist, dass es an der Schule keine Schüler*in und keine Mitarbeiter*in mit einem positiven PCR-Testergebnis gibt. Mit Datum eines positiven PCR-Tests gilt für genau zwei Wochen wieder Maskenpflicht.
- **Stufe 1: Inzidenz unter 50: Präsenzunterricht.** D.h. es findet ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Kein Wechselunterricht. Das Abstandsgebot ist nicht mehr einzuhalten. Die Testpflicht und die Maskenpflicht in Räumen bleiben aber bestehen. Lediglich im Freien gilt keine Maskenpflicht mehr.

Tagesausflüge sind wieder zulässig. Genauso Sportunterricht im Freien. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bleiben hingegen untersagt.

- **Stufe 2: Inzidenz über 50, aber unter 100: Präsenzunterricht bis Klassenstufe 4: s. Stufe 1/Wechselunterricht ab Klassenstufe 5:** Phasen der Präsenz in der Schule wechseln sich ab mit Phasen des Fernlernens zu Hause. Dabei gilt das Abstands- und Maskengebot. Sportunterricht im Freien ist im Klassenverbund zulässig, aber kontaktarm durchzuführen.
- **Stufe 3: Inzidenz über 100, aber unter 165: Wechselunterricht für alle Schüler*innen:** Phasen der Präsenz in der Schule wechseln sich ab mit Phasen des Fernlernens zu Hause
- **Stufe 4: Inzidenz über 165: Fernunterricht:** Beschulung über Fernlernangebote (digital oder als Lernpakete)

Das Verfahren sieht vor, dass das zuständige Gesundheitsamt des Stadt- oder Landkreises die dreitägige Überschreitung feststellt, sobald dies der Fall ist. Im Anschluss veröffentlicht der Landkreis eine Allgemeinverfügung, die nach Ablauf von 24 Stunden Gültigkeit erlangt.

Genauso sieht es aus, wenn Einschränkungen zurückgenommen werden. In diesem Fall müssen die jeweiligen Grenzwerte an 5 Tagen unterschritten sein. Sobald dies festgestellt ist, veröffentlicht der Landkreis eine Allgemeinverfügung, die nach Ablauf von 24 Stunden Gültigkeit erlangt. Aus schulorganisatorischen Gründen darf die Umsetzung bis zu drei Werktagen verschoben werden.

Die konkrete Durchführung des Wechselbetriebs zw. Präsenz- und Fernunterricht obliegt ausschließlich der Schulleitung. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden zeitnah informiert.

Ausnahmen vom Fernunterricht im Präsenz- oder Wechselbetrieb:

- Schüler*innen der Abschlussklassen im Bildungsgang Haupt-/Werkrealschule
- Schüler*innen, deren Eltern sie aus beruflichen Gründen nicht betreuen können (Antrag bei Schulleitung, auch tageweise)
- Schüler*innen, bei denen eine positive Entwicklung durch das Fernbleiben vom Präsenzunterricht nachhaltig unterbunden ist
- Schüler*innen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung droht, können von der Schule zum Präsenzunterricht geholt werden, auch wenn es für deren Klassenstufe noch nicht vorgesehen ist

Eine Präsenzpflicht besteht in allen Stufen nicht. Die Schüler*innen können von den Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht abgemeldet werden, wenn ein triftiger Grund gegenüber der Schule benannt wird. Insbesondere zum Schulhalbjahr bzw. bei starken Veränderungen der Inzidenzzahlen können die Personensorgeberechtigten beantragen, dass die Präsenz ihres Kindes vor Ort ausgesetzt wird. In diesem Fall gilt die Schulpflicht im Fernunterricht. Schulort ist dann der Wohnsitz des jungen Menschen. Ausnahmen davon werden mit der Bezugslehrkraft abgesprochen. Im Rahmen des Fernunterrichts muss der junge Mensch zu vereinbarten Zeiten erreichbar sein. Die verteilten Aufgaben sind im vorgegebenen Zeitraum zu erledigen.

Die Lehrkräfte stellen bei Schüler*innen im Fernunterricht mindestens einmal in der Woche Arbeitsaufträge mit Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum und zum Abgabetermin zur Verfügung. Zur Vermittlung der Lerninhalte bzw. zum Bereitstellen der Arbeitsaufträge nutzen die Lehrkräfte - soweit möglich - die digitalen Möglichkeiten. Die Lehrkraft kann den Fernunterricht auch „analog“ durchführen (z. B. Aufgaben werden per Post verschickt und die Lehrkraft steht mind. 2*/Woche per Telefon für Rückfragen zur Verfügung).

Ein Recht auf digitalen Fernunterricht (z. B. Streamen des Unterrichts) gibt es nicht. Die Organisation bzw. der Umfang dieses Fernunterrichts muss sicherstellen, dass diese Schüler*innen alle Unterrichtsinhalte in geeigneter Weise erhalten. Dazu sichern die Lehrkräfte regelmäßig die Rückmeldungen und geben den Lernenden ein Feedback.

Kinder/Jugendliche, die dauerhaft im Fernunterricht sind, werden für schriftliche Leistungsfeststellungen in die Schule einbestellt. Die Inhalte des Fernunterrichts können vorausgesetzt werden. Mündliche Leistungsfeststellungen, Präsentationen, die online erbracht werden, können ebenfalls Grundlage für die Notenbildung sein. Ergibt sich dennoch kein ausreichendes Bild über den Leistungsstand des Kindes, kann in Ausnahmefällen im Zeugnis die Note ausgesetzt werden.

Erkrankung

Hat ein junger Mensch leichten Husten, Schnupfen oder Halskratzen, ist dies kein Ausschlussgrund für den Schulbesuch. Hat ein Kind aber 38 Grad Fieber, trockenen Husten (nicht bei Asthma), schweren Schnupfen oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, so muss es zuhause bleiben und darf erst wiederkommen, wenn es mind. einen Tag fieberfrei ist, bzw. einen guten Allgemeinzustand hat. Bei Symptomen, die auf Covid-19 hindeuten ist der Arzt zu kontaktieren und die Schule zu informieren. Nach entsprechender Testung und Vorliegen der Ergebnisse ist die Schule erneut zu informieren. Weitere Vorgehensweisen regelt das Gesundheitsamt.

Regelmäßige Schnelltestungen

Alle Schüler*innen und Beschäftigte der Schule müssen verpflichtend an zwei COVID-19-Schnelltests pro Woche teilnehmen, wenn sie mehr als einen Tag pro Woche anwesend sind. Bei einem Präsenztag pro Woche ist nur ein Test notwendig.

Für Personen, die keinen Nachweis über eine negative Corona-Testung erbringen und die keinen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung oder eine bestätigte Corona-Dokumentation erbringen können, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot der Einrichtung. Dies gilt auch für die Notbetreuung und für sonstige Personen.

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind:

- Schüler*innen, die an einer Zwischen -oder Abschlussprüfung teilnehmen
- Schüler*innen, die eine schriftliche Leistung erbringen müssen, die zwingend zur Notenfeststellung erforderlich ist
- Personensorgeberechtigte, die kurzfristig die Schule betreten, wenn dies zwingend erforderlich ist
- Dienstleister, die kurzfristig das Gebäude betreten müssen

Von der Testpflicht befreit sind Personen, die...

- eine Impfdokumentation nachweisen, die eine abgeschlossene Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff bestätigt, die länger als 14 Tage zurückliegt.
- nachweislich an COVID-19 erkrankt waren und innerhalb der letzten 6 Monate wieder genesen sind.

Testungen von Schüler*innen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten.

Fällt ein Schnelltest positiv aus, ist eine ausführliche PCR-Testung über den Hausarzt zu veranlassen. Bis das Ergebnis vorliegt, hat sich die betroffene Person in Isolation zu begeben. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, das dann ggf. weitere Schritte veranlasst.

Allgemeines Abstandsmaß

Im Alltag ist ab Inzidenzstufe 2 (s.o.) auf Abstand von 1,50 Meter (zwei Armlängen als Maß) zu anderen Personen zu achten.

Lüften

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten – komplette Öffnung).

Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Maskenpflicht

An der Nardini-Schule gilt ab Inzidenzstufe 1 (s.o.) in allen Schulstufen die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Maske, KN-95-Maske, N95 oder FFP2-Maske) für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte. Die Maske hat Nase und Mund vollständig zu bedecken.

Gesichtsvisiere oder „Faceshields“ (Schutzschild aus dünnem und hoch-transparentem Polyester mit Bügel) entsprechen nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung. Regelmäßig sind aber die Personensorgeberechtigten dafür zuständig, dass ihr Kind mit einer geeigneten medizinischen Maske ausgestattet ist.

Maskenpausen

Schüler*innen und Lehrkräfte brauchen Maskenpausen. Das bedeutet, außerhalb des Schulgebäudes darf die Maske abgenommen werden, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt. Die Schule plant regelmäßig im Rahmen der Unterrichtsstunden zusätzliche Pausen im Freien ein. Dabei gibt es auch angeleitete Bewegungsphasen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hierzu bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung. Ggf. kann von der Schule auch ein qualifiziertes Attest verlangt werden, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Maske unmöglich oder unzumutbar machen.

Toilette

Toiletten werden nur einzeln betreten. Die Tür sollte möglichst mit dem Ellbogen oder mit einem Tuch in der Hand geöffnet werden. Generell gilt: Türklinken möglichst nur mit Tüchern benutzen. Nach dem Toilettengang sind sehr gründlich die Hände zu waschen.

Bei Warteschlangen ist auf 1,50 Meter Abstand zu achten - Markierungen auf dem Boden beachten!

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Es gibt entsprechende Auffangbehälter für Einmalpapierhandtücher .

Händewaschen

Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 -30 Sekunden (zweimal Happy Birthday). Es muss ausreichend Seife verwendet werden (zweimal drücken). Alle Teile der Hand sind gründlich zu waschen, auch zwischen den Fingern, Fingerkuppen, Daumen...

Anschließend ist gründlich mit viel Wasser abzuspülen.

Auf dem Schulweg

In öffentlichen Verkehrsmitteln und in den Taxis haben alle Schülerinnen/Schüler Masken zu tragen. Weiterhin gelten die Hygienevorschriften des Beförderungsunternehmens.

Beim Fußweg in die Schule ist auf ausreichend Abstand zu achten (min. 1,50 Meter)

Ankommen in der Schule

Beim Ankommen in der Schule sind von jedem Schüler/jeder Schülerin die zugeteilten Eingänge zu

verwenden. Nach Betreten des Schulgebäudes sind umgehend die Hände in der Toilette zu waschen und zu desinfizieren. Anschließend kann der zugeteilte Platz im Klassenzimmer eingenommen werden.

Außerdem wird nach Betreten des Gebäudes durch die Lehrkräfte mit Hilfe von kontaktlosen Fiebermessgeräten die Temperatur jedes Kindes/Jugendlichen gemessen. Bei mehr als 37,8 Grad muss die Person separiert bzw. nach Hause/auf die Gruppe geschickt werden.

Während des Unterrichts

Der Sitzplatz wird von der Lehrkraft zugewiesen und darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Die Sitzordnung ist nicht zu verändern. Tische dürfen nicht gewechselt werden.

Niesen und Husten sollte immer in die Armbeuge erfolgen.

Die Türen sind i.d.R. offen zu lassen. Fenster und andere Griffe sollten nur mit Tuch oder Ellbogen geöffnet werden. Einmaltücher werden dazu vorgehalten.

Andere Schülerinnen und Schüler dürfen das Klassenzimmer nicht betreten.

Der Austausch von Material (Stifte, Tippex...) ist untersagt. Gruppen- und Partnerarbeiten sind untersagt. Geräte, die gemeinsam genutzt werden, z.B. Laptops, sind nach dem Gebrauch zu reinigen.

Sportunterricht

Hier gelten besondere Bedingungen:

1. Im fachpraktischen Sportunterricht gilt keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist gestattet, mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

Sportgruppe

2. Die Gruppengrößen sind so zu bemessen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann. Findet der Unterricht nicht im Freien statt, ist die Gruppengröße den räumlichen Kapazitäten anzupassen.
3. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe für die Dauer des Sportunterrichts feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen.
4. Da die Gruppenzusammensetzung möglichst konstant sein sollte, ist ein gemeinsamer Sportunterricht verschiedener Sportkurse nicht möglich. In einer Mehrfelderhalle kann der Sportunterricht verschiedener Sportkurse jedoch - unter Wahrung eines Mindestabstands in alle Richtungen zwischen diesen Gruppen - parallel stattfinden; dies gilt ebenso für den Unterricht im Schwimmbad.

Sportstätten

5. Sportunterricht sollte vorzugsweise im Freien stattfinden. Sportunterricht kann in Sporthallen und Schwimmbädern stattfinden, die regelmäßig gelüftet werden können. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.
6. Auf dem Weg zu sowie in den Umkleidekabinen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung. In Umkleideräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleideräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleideraum so gering wie möglich zu halten. Zudem ist die Sportgruppe anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Auch in den Umkleideräumen ist durch ein regelmäßiges Öffnen der Türen und Fenster für einen Luftaustausch zu sorgen.
7. Beim Wechsel der Sportgruppen sind Durchmischung der Gruppen in der Sporthalle, in der Umkleide, im Wartebereich oder auf den Wegen zu und von den Sportstätten zu vermeiden.
8. Wege zwischen Unterrichtsstätten (z. B. Wege zu und von den Sportstätten) können in Kursstärke zurückgelegt werden. Dabei ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Kursen und Personen einzuhalten.

Hygienevorgaben speziell im Sportunterricht

9. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach der o.g. Inzidenzstufe. Beim Schulschwimmen gilt im Barfußbereich keine Maskenpflicht.
10. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäranlagen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.
11. Sport- und Trainingsgeräten, sowie Bodenläufer werden regelmäßig mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht ausgeschlossen. Die Übertragung findet aber in aller Regel über Mund und Nase statt.

Musikunterricht

Musikunterricht darf nur unter strengen Auflagen stattfinden. So müssen die Räume mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden. Gemeinsames Singen und Nutzen von Blasinstrumenten ist ab Inzidenzstufe 1 (s.o.) untersagt. Schulchöre sind dann ebenfalls nicht mehr zulässig.

Werden andere Klasseninstrumente benutzt, müssen diese vor und nach dem Unterricht gründlich gereinigt und gesäubert werden. Händewaschen vor dem Anfassen der Musikinstrumente ist verpflichtend. Kontaktflächen sind hinterher zu desinfizieren.

Nach dem Unterricht

Das Klassenzimmer ist immer von vorne nach hinten zu verlassen, so dass es möglichst wenig Begegnung gibt. Das Abstandsgebot ist ab Inzidenzstufe 1 streng einzuhalten (1,50 Meter). Das

Gebäude ist durch den zugeteilten Eingang direkt zu verlassen. An der Nardini-Schule Walldürn gilt dabei:

- Jupiterstufe: Eingang Glasdach/Fluchtweg zum Hintereingang Schule
- Saturnstufe: Eingang Haus Agnes
- Merkurstufe: Eingang Glasdach

Bei engen Stellen im Flur ist auch auf Abstand zu achten.

In den Pausen

Pausen finden stufenweise getrennt statt. Auch hier gilt, dass die Klassenzimmer von vorne nach hinten zu verlassen sind.

Der Aufenthalt ist nur im zugeteilten Pausenbereich gestattet. Dabei gilt ab Inzidenzstufe 1 (s.o.) generell Maskenpflicht. Diese kann entfallen...

- wenn dauerhaft ein Mindestabstand 1,5 Meter eingehalten wird.
- beim Essen und Trinken.

Für die „Nahrungsaufnahme“ im Klassenzimmer darf die Maske unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen abgenommen werden. Die Tische sind bei der Nutzung durch unterschiedliche Klassen zwischen den „Schichten“ grundsätzlich zu reinigen.

Lehrerzimmer und Sekretariat

Lehrerzimmer und Sekretariat sind von Außenstehenden nur einzeln aufzusuchen. Bei Warteschlangen ist auf den Abstand von 1,50 Meter zu achten. Die Räume sind nur einzeln und mit Mundschutz zu betreten.

Im Schulsekretariat und in den Büros der Schulleitung gilt ebenso medizinische Maskenpflicht, sobald Personen von außerhalb sich dort aufhalten. Sie besteht nicht, wenn sich keine „Besucher“, z.B. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte, darin aufhalten.

Im Lehrerzimmer gilt Maskenpflicht.

Schulveranstaltungen

Auch bei Schulveranstaltungen gilt das Abstandsgebot. Zudem sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen dürfen nur eintägig stattfinden. Diese sind möglich, wenn es keine Durchmischung der Stufen/Kohorten gibt. Am SBBZ ESENT können das auch altersgemischte Gruppen sein, die sich im öffentlichen Raum bewegen. Die mögliche Gruppengröße richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen der Behörden. Die Lehrkraft hat sich hier im Vorfeld zu informieren.

In größeren Gruppen sollen keine außerschulischen Lernorte in geschlossenen Räumen aufgesucht werden (z.B. Betriebsbesichtigungen oder ähnliches). Ebenso sollen keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden. Falls dies doch nötig wird, dann ist die Nutzung außerhalb der Stoßzeiten zu legen.

Während einer außerunterrichtlichen Veranstaltung besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann bzw. wenn es an der entsprechenden Stelle im öffentlichen Raum vorgeschrieben ist.

Praktika

Praktika sind möglich, sofern Betriebe diese Möglichkeit während der Pandemiezeiten anbieten. Bei den Praktika der Schüler/innen gelten die Hygienemaßnahmen des jeweiligen Betriebes.

Vermischungsverbot

Schüler*innen einer Stufe/Einheit dürfen sich nicht mit denen anderen Stufen/Einheiten vermischen. Dies gilt auch für die Bewegungspausen der Schüler*innen und die Arbeitsgemeinschaften.

Aktuelle Erklärung zum Corona-Status

Nach Ferienabschnitten wird von alle Eltern/Sorgeberechtigten die entsprechende Erklärung eingefordert. Alternativ kann der Corona-Status dann auch telefonisch abgefragt werden. Dies ist von der Bezugslehrkraft mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Formular einzutragen.

Maskenverweigerer

Personen, die der Pflicht zum Maskentragen nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände sowie der Aufenthalt auf den Begegnungsflächen der Schule untersagt. Die Meldung einer Ordnungswidrigkeit (§ 19 CoronaVO) an die zuständige Bußgeldbehörde ist möglich.

Besucher*innen von außerhalb

Personen von außerhalb müssen sich zunächst an der Pforte bzw. dem Schulsekretariat anmelden. Zur Nachverfolgung im Infektionsfall müssen Besucher dann ihre Kontaktdaten hinterlassen. Das Formular ist 2 Wochen später durch die Verwaltung zu vernichten. Alternativ kann die Anmeldung auch per QR-Code über die Corona-Warn-App bzw. Luca-App erfolgen.

Weiterhin wird bei Besuchern ein Corona-Schnelltest durchgeführt und Fieber gemessen. Bei mehr als 37,8 Grad oder einem positiven oder fehlenden Schnelltest darf die Person sich nicht im Gebäude aufhalten.

Lehrkräfte der Nardini-Schule an Regelschulen

Gutachten, sonderpädagogischer Dienst und Kooperationsmaßnahmen an Regelschulen finden statt. Dabei gilt folgende Empfehlung:

- Bevorzugt Kontakte mit Lehrkräften und Eltern über Telefon, Mail und Videochat.
- Stellungnahmen sind bevorzugt auf Grundlage vorliegender Berichte schreiben.
- Persönliche Begegnungen in der Schule / Beratungsstelle finden unter den geltenden Hygienemaßstäben statt (FFP2-Masken, aktuelle Testung/Impf-/Genesungsnachweis
- Wenn ein Schulbesuche zwingend erforderlich ist, sollte die Lehrkraft nur 20 Minuten in einer Klasse verbleiben.
- Gutachterliche Tätigkeiten dürfen in 1:1 Situationen mit den betreffenden Schülern unter den geltenden Hygienemaßstäben durchgeführt werden.
- Vor dem Betreten einer anderen Schule ist über das Sekretariat abklären, ob es Corona-Fälle in der Schule gibt. Wenn das der Fall ist, ist das Schulgebäude unmittelbar wieder zu verlassen.

Lehrkräfte, die im Rahmen einer kooperativen Organisationsform des gemeinsamen Unterrichts an einer Regelschule unterrichten, haben sich an den dortigen Hygieneplan zu halten.

Räumlichkeiten und Fahrzeuge

Die hauswirtschaftliche Leitung sorgt für eine angemessene Hygiene und ausreichend Desinfektion unter Pandemiebedingungen im Schulgebäude. In der Schule steht dabei die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Telefone
- Kopierer (Handkontaktflächen)
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung eine gezielte Desinfektion durchgeführt. Dabei werden Handschuhe getragen.

Nach Nutzung anderer Räumlichkeiten und der Dienstfahrzeuge sind durch die nutzenden Personen die Kontaktflächen zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Gibt es an einzelnen Stellen Mangel an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder fehlt der Zugang dazu, ist dies von den Mitarbeitenden gegenüber ihren Vorgesetzten oder der hauswirtschaftlichen Leitung zu melden.

Walldürn, 21.06.2021

gez.

Frank Hemberger, Schulleiter